

WAHLBEKANNTMACHUNG UND AUFFORDERUNG ZUM EINREICHEN VON WAHLVORSCHLÄGEN FÜR DIE KOMMUNALWAHLEN 2026

Am 13. September 2026 sind in der **Landeshauptstadt Hannover** die Regionspräsidentin oder der Regionspräsident, die Regionsversammlung der Region Hannover sowie für die Landeshauptstadt Hannover die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister, der Rat und die Stadtbezirksräte in den 13 Stadtbezirken zu wählen. Erhält bei der Wahl der Regionspräsidentin oder des Regionspräsidenten bzw. bei der Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters kein Wahlvorschlag mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet am 27. September 2026 eine Stichwahl unter den beiden Wahlvorschlägen mit den jeweils höchsten Stimmenzahlen statt.

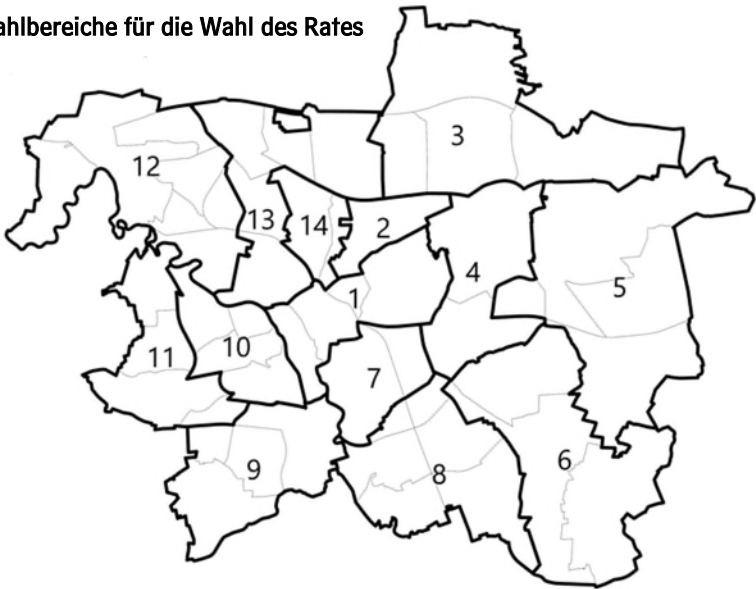
Nach dem Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz (NKWG) und den Vorschriften der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) wird hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert.

I. Verbundene Wahlen

1. Wahl des Rates
- 1.1. Es sind gemäß § 46 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) 64 Mitglieder in den Rat zu wählen.
- 1.2. Für jeden Wahlbereich können gemäß § 21 Abs. 4 NKWG je Wahlvorschlag höchstens acht Bewerber*innen vorgeschlagen werden.
- 1.3. Das Stadtgebiet ist durch Ratsbeschluss vom 20. November 2025 in folgende 14 Wahlbereiche eingeteilt:

1. **Mitte (Stadtbezirk)**
2. **List** Teil des Stadtteils List ohne Wahlbezirke 1006, 1007, 1008, 1017, 1019, 1020, 1029, 1030
3. **Bothfeld** Sahlkamp, Bothfeld, Lahe, Isernhagen-Süd
4. **Buchholz-Kleefeld** Groß-Buchholz, Kleefeld
5. **Misburg-Anderten** Heideviertel, Misburg-Nord, Misburg-Süd, Anderten
6. **Kirchrode-Bemerode-Wülferode (Stadtbezirk)**
7. **Südstadt-Bult (Stadtbezirk)**
8. **Döhren-Wülfel (Stadtbezirk)**
9. **Ricklingen** Ricklingen, Oberricklingen, Mühlenberg, Wettbergen
10. **Linden-Limmer (Stadtbezirk)**
11. **Ahlem-Badenstedt-Davenstedt** Davenstedt, Badenstedt, Bornum, Ahlem
12. **Herrenhausen-Stöcken (Stadtbezirk)**
13. **Nord** Nordstadt, Hainholz, Vahrenheide, Vinnhorst, Brink-Hafen
14. **Vahrenwald** Vahrenwald mit Wahlbezirken 1006, 1007, 1008, 1017, 1019, 1020, 1029, 1030 aus dem Stadtteil List

Wahlbereiche für die Wahl des Rates



2. Wahl der 13 Stadtbezirksräte
- Das Stadtgebiet ist nach § 90 Abs. 2 NKomVG in 13 Stadtbezirke eingeteilt, für die je ein Stadtbezirksrat zu wählen ist. Die folgende Tabelle zeigt die Zahl der Vertreter*innen in den Stadtbezirksräten und die Höchstzahl der Bewerber*innen nach § 21 Abs. 4 NKWG i.V.m. § 91 Abs. 1 NKomVG je Wahlvorschlag:

Nr.	Name des Stadtbezirkes	Zahl der Vertreter*innen im Stadtbezirksrat	Höchstzahl der zu benennenden Bewerber*innen
1	Mitte	19	24
2	Vahrenwald-List	21	26
3	Bothfeld-Vahrenheide	21	26
4	Buchholz-Kleefeld	21	26
5	Misburg-Anderten	19	24
6	Kirchrode-Bemerode-Wülferode	19	24
7	Südstadt-Bult	21	26
8	Döhren-Wülfel	19	24
9	Ricklingen	21	26
10	Linden-Limmer	21	26
11	Ahlem-Badenstedt-Davenstedt	19	24
12	Herrenhausen-Stöcken	19	24
13	Nord	19	24

3. Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters
- Jeder Wahlvorschlag für die Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters darf nur eine*n Bewerber*in enthalten, der*die nach § 80 Abs. 4 NKomVG wählbar ist.

II. Allgemeine Regelungen

1. Wahlvorschläge für die 14 Wahlbereiche der Wahl des Rates und für die Wahl der 13 Stadtbezirksräte und für die Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters können gem. § 21 Abs. 1 NKWG von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von wahlberechtigten Einzelpersonen (Einzelwahlvorschlag) eingereicht werden. Wahlvorschläge müssen von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein. Im Einzelnen wird auf die besonderen Vorschriften der NKWO über Einreichung, Inhalt und Form der Wahlvorschläge ausdrücklich hingewiesen. Vordrucke für das Einreichungsverfahren stellt die Wahlleitung auf Anforderung zur Verfügung.
2. Grundsätzlich muss jeder Wahlvorschlag nach § 21 Abs. 9 bzw. i.V.m. § 45 q Abs. 2, bzw. § 45 d Abs. 3 NKWG
 - für die Wahl des Rates in jedem der 14 Wahlbereiche von **30 Wahlberechtigten des Wahlbereiches**,
 - für die Wahl der Stadtbezirksräte in jedem der 13 Stadtbezirke von **30 Wahlberechtigten des Stadtbezirkes**,
 - für die Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters von **320 Wahlberechtigten in der Landeshauptstadt Hannover**,unter Beachtung der Vorschriften der NKWO auf amtlichen Vordrucken persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Genaue Straßenverzeichnisse mit den Abgrenzungen der Wahlgebiete hält das Wahlamt (Anschrift siehe Abschnitt IV.) vor.
Nach § 21 Abs. 10 NKWG und durch Bekanntmachung des Niedersächsischen Landeswahlleiters vom 25. Juli 2025 (Nds. MBl. 2025, Nr. 372) sind in der Landeshauptstadt Hannover folgende Parteien und Wählergruppen von dieser Verpflichtung befreit:
 - für die Wahl des Rates: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE), Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU), Freie Demokratische Partei (FDP), Die Linke (Die Linke), Alternative für Deutschland - Niedersachsen (AfD Niedersachsen), Volt Deutschland Landesverband Niedersachsen (Volt), Piratenpartei Niedersachsen (PIRATEN), HANNOVERANER -Unabhängige Wählergemeinschaft- (DIE HANNOVERANER);
 - für die Wahl der Stadtbezirksräte: GRÜNE, SPD, CDU, FDP, Die Linke, AfD Niedersachsen in allen 13 Stadtbezirken, Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI) in den Stadtbezirken 1 Mitte, 2 Vahrenwald-List, 4 Buchholz-Kleefeld, 7 Südstadt-Bult, 10 Linden-Limmer und 13 Nord, Volt in den Stadtbezirken 2 Vahrenwald-List, 9 Ricklingen, 12 Herrenhausen-Stöcken, PIRATEN im Stadtbezirk 10 Linden-Limmer, DIE HANNOVERANER im Stadtbezirk 4 Buchholz-Kleefeld;
 - für die Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters GRÜNE, SPD, CDU, FDP, Die Linke, AfD Niedersachsen, Volt, PIRATEN, DIE HANNOVERANER.
3. Die Zahl der Bewerber*innen auf einem Wahlvorschlag darf die in Abschnitt I. bei jeder Wahlart genannten Höchstzahlen nicht überschreiten. Die Nominierung von Ersatzbewerber*innen, die bei Ausfall vor ihnen platzierter Bewerber*innen aufrücken, ist aber zulässig. Der Wahlvorschlag von wahlberechtigten Einzelpersonen darf nur deren Namen enthalten.
4. Die Wahlvorschläge für die Wahl des Rates, für die Wahl der Stadtbezirksräte und die Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters sind beim Gemeindewahlleiter (Anschrift siehe Abschnitt IV.) möglichst frühzeitig, **spätestens bis zum 20. Juli 2026, 18 Uhr (Ausschlussfrist)**, einzureichen.
5. Außer den in den vorgenannten Bekanntmachung des Niedersächsischen Landeswahlleiters genannten Parteien CDU, SPD, AfD Niedersachsen, GRÜNE, Die Linke können Parteien nur dann Wahlvorschläge **als Partei** einreichen, wenn sie ihre Beteiligung an der Wahl gemäß § 22 Abs. 1 NKWG bis zum 15. Juni 2026 beim Niedersächsischen Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft anerkannt hat.
6. Alle Wahlberechtigten erhalten bis zum 23. August 2026 eine Benachrichtigung über die Eintragung in das Wählerverzeichnis mit Angabe ihres Wahlbezirkes und des Wahlraumes.

III. Benennung von Mitgliedern des Wahlvorstandes

Hiermit werden die Parteien und Wählergruppen gemäß § 11 Abs. 2 NKWG i.V.m. § 10 Abs. 3 NKWO aufgefordert, dem Wahlamt der Landeshauptstadt Hannover bis zum 7. August 2026 Wahlberechtigte als Mitglieder der Wahlvorstände vorzuschlagen. Nach § 13 Abs. 2 NKWG können Wahlbewerber*innen und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge kein Wahlehrenamt innehaben. Auf die Ablehnungsgründe aus § 13 Abs. 3 NKWG wird hiermit hingewiesen.

IV. Wahlleitung

Für die Kommunalwahlen am 13. September und ggf. am 27. September 2026 und die folgende Wahlperiode hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover durch Ratsbeschluss vom 28. August 2025 als Wahlleitung berufen:

Gemeindewahlleiter: Städt. Oberrat Sascha Kusz
Stellvertretender Gemeindewahlleiter: Stadtratsrat Ralf Buße
Dienststelle:
Landeshauptstadt Hannover, Wahlen und Statistik - Wahlamt
Neues Rathaus, Zimmer 341, Platz der Menschenrechte 1, 30159 Hannover
Postanschrift: Postfach 125, 30001 Hannover
Telefon: (0511) 168 - 42655
Telefax: (0511) 168 - 45129
Mail: wahlen@hannover-stadt.de

V. Wahlausschuss

Aufgrund § 10 Abs. 1 NKWG ist ein Gemeindewahlausschuss zu bilden, der aus dem Gemeindewahlleiter als Vorsitzenden und sechs Beisitzer*innen besteht. Schriftführung ist Nicole Bergmann-Kleinschmidt und Stellvertretung Sebastian Sternbeck. Nach den Vorschriften der NKWO habe ich auf Vorschlag der Parteien berufen:

Beisitzer*innen	Stellvertretungen
Silvia Klingenburg-Pülm	Wiebke Winkelhues
Séverine Jean	Hans-Jürgen Hoffmann
Roland Frank	Michael Wiedemann
Silvia Hartmann	Angelika Seidel
Nils Merten	Momo Giulietta Lehne
Evelyn Witerzens	Friedrich Witerzens

Sascha Kusz
Gemeindewahlleiter
in der Landeshauptstadt Hannover